

# **SATZUNG**

## **Stand 28.12.2006**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
"GAMBRINUS Gemeinschaft **Alpiner MountainBike** und **Rennrad IN**fizierter **Universal Sportler**".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports mit persönlicher Verbundenheit.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Radsportübungen und Organisation von Radrennen.

### **§ 3 Tätigkeit des Vereins/Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 5 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. an.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Ziels wird der Vorstand ermächtigt, alle erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

### **§ 7 Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden,
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.
- (3) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

## **§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von 3 Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung entrichtet.
- (2) In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen muss, muss ein Hinweis auf die in (1) genannte Folge enthalten sein.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt zurzeit 30 EUR. Jugendliche unter 18 Jahren, Senioren über 70 Jahren, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen bei Nachweis nur 20 EUR jährlich.
- (2) Über die künftige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im voraus und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 11 Aufnahmegebühr**

Es wird eine Aufnahmegebühr von 10 EUR erhoben.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Ein Vorstandsmitglied hat alleinige Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Abruf bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass für Ausgaben über 499 EUR, zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) so wie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 499 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal möglichst in den letzten sechs Monaten des Kalenderjahres.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1a zu berufenden Versammlungen einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## **§ 16 Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 17 Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene ordentliche Mitgliederversammlung ist mit der Hälfte des Vorstands beschlussfähig.
- (2) Jede ordnungsgemäß berufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind die durch schriftliche Stimmbotschaft teilnehmenden Mitglieder zu berücksichtigen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ( §41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitgliedern erforderlich.

## **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können durch Schriftliche Stimmbotschaft an der Mitgliederversammlung teilnehmen, indem sie durch andere Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (7) Stimmberechtigt ist nur, wer ein ausgeglichenes (positives) Mitgliedskonto hat.

### **§ 19 Beurkundung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

### **§ 20 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 18 Abs.5 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

### **§ 21 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.